

EHRUNGSORDNUNG

Präambel

Der Mettmann-Sport e. V. würdigt lange Vereinszugehörigkeit sowie überragende Verdienste um den Verein und überdurchschnittliche sportliche Leistungen durch Ehrungen, die gemäß seiner für seine Mitglieder verbindlichen Ehrungsordnung verliehen werden. Darüber hinaus werden Ehrungen über die jeweiligen Sportfachverbände durch Einreichung entsprechender Anträge angeregt. Grundlage der Ehrungsordnung ist § 8 der Satzung. Die Ehrungen können im Rahmen von Hauptversammlungen oder auch anderen dem Anlass entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt werden.

Alle Leistungen, Erfolge und die letzten Mitgliedszeiten bei den Vereinen Mettmanner Sport-Club 10/28 e. V., TSV Metzkausen 1965 e. V. und Mettmanner Turnverein 1882 e. V. werden voll angerechnet und für die Zukunft durch den Mettmann-Sport e. V. fortgeschrieben.

§ 1 Langjährige Mitgliedschaft

1. Mettmann-Sport ehrt Mitglieder für langjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit. Folgende Ehrennadeln mit Urkunde werden verliehen:
 - Silber für 25-jährige Mitgliedschaft,
 - Gold für 50-jährige Mitgliedschaft,
 - Gold mit Brillanten für 75-jährige Mitgliedschaft.
2. Die Verleihung der Ehrennadel bzw. Ehrengabe ist vom Eintrittsjahr des Mitglieds in den Verein abhängig. Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederdatei des Vereins.

§ 2 Überdurchschnittliche sportliche Erfolge

1. Für überdurchschnittliche sportliche Erfolge als Sportler, Trainer, Übungsleiter oder Betreuer werden folgende Ehrungen verliehen:
 - Verdienstnadel mit Urkunde,
 - Ehrenplakette in Gold mit Urkunde,
 - Ehrenplakette in Silber mit Urkunde,
 - Ehrenplakette in Bronze mit Urkunde und
 - Ehrenurkunde des Mettmann-Sport e. V.
2. Überdurchschnittliche langjährige sportliche Erfolge werden durch die Verdienstnadel mit Urkunde geehrt. Jährlich sollen nicht mehr als 5 Verdienstnadeln, einschließlich derjenigen nach § 3, verliehen werden.
3. Die Ehrenplakette in Gold mit Urkunde wird verliehen bei der Teilnahme an Weltmeisterschaften oder der Erringung des 1.-3. Platzes bei Europameisterschaften sowie bei der Erringung von Deutschen Meisterschaften im Einzel - und Mannschaftswettbewerb, bei großen nationalen und internationalen Erfolgen sowie für den Aufstieg von Mannschaften in die höchste und zweithöchste deutsche Spielklasse auf Bundesebene.
4. Die Ehrenplakette in Silber wird verliehen bei der Erringung westdeutscher Meisterschaften oder Landesmeisterschaften NRW sowie für den Aufstieg von Mannschaften in die dritthöchste Spielklasse, sowie für die Erringung des zweiten

oder dritten Platzes bei den Deutschen Meisterschaften oder der Teilnahme an Europameisterschaften.

5. Die Ehrenplakette in Bronze wird verliehen bei der Erringung von Bezirksmeisterschaften in Einzel- und Mannschaftswettbewerben, sowie bei der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften.
6. Die Ehrenurkunde wird verliehen für die Erringung von Kreismeisterschaften in Einzel- und in Mannschaftswettbewerben.
7. Die Verleihung einer Verdienstnadel, Ehrenplakette oder Ehrenurkunde setzt einen formlosen Antrag eines Vorstandsmitglieds oder Abteilungsleiters voraus. Über diesen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
8. In einem Jahr kann eine Ehrung für einen Einzelsportler in einer Sportart oder an eine Mannschaft nur einmal erfolgen. Beim Erreichen mehrerer Meisterschaften in einem Jahr entscheidet der Vorstand über die durchzuführende Ehrung.

§ 3 Übertreffende Verdienste um den Verein

1. Mit der Verdienstnadel mit Urkunde, vgl. § 2 Abs. 2, werden überragende Verdienste um den Verein als ehrenamtlicher Amtsinhaber oder ehrenamtlicher Übungsleiter oder Helfer in Verein, Abteilung oder Fachbereich geehrt. Es wird auf § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 verwiesen.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft als höchste Ehrung ist an solche Mitglieder möglich, denen bereits die Verdienstnadel nach Abs. 1 verliehen wurde und die weiterhin oder besonders lange oder besonders bedeutende überragende Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Mit dem Ehrenvorsitz kann ein Vorsitzender des Vereins bei seinem Ausscheiden aus dem Vorstand geehrt werden, wenn durch außergewöhnliche Leistungen und Entscheidungen zum Wohle des Vereins während seiner über mehrere Wahlperioden gehenden Amtszeit eine solche Ehrung angemessen ist. Ein Ehrenvorsitzender ist gleichzeitig Ehrenmitglied.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen.

§ 4 Sonstige Ehrungen

Über die einzelnen Sportfachverbände besteht die Möglichkeit verdiente Mitglieder zu ehren. Die Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter sind angehalten dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Der Antrag beim jeweiligen Fachverband wird im Zusammenwirken zwischen Vorstand bzw. Geschäftsstelle und Abteilungsleitung gestellt.

§ 5 Ort der Ehrung

Ehrungen werden auf Beschluss des Vorstands grundsätzlich entweder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines gesonderten Festaktes vorgenommen. Auf Antrag des zuständigen Abteilungsleiters kann eine Ehrung auch auf einer Abteilungsversammlung oder anderen offiziellen Zusammenkunft auf Abteilungsebene erfolgen. Auf Grund besonderer Umstände, insbesondere bei älteren Mitgliedern kann auf Antrag des Mitglieds die Ehrung auch in einem anderen Rahmen erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung wurde am 14. Juni 2011 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Für den Vorstand zeichnen:

Martin Auerbach

Andreas Röhrig

Frank Fischer

Gitta Burberg
